

Vertrag

zwischen

der **Gemeinde Stammheim,**

als Auftraggeberin

und

der **Hans Gerber AG,** Bestattungsdienste, 8315 Lindau,

als Auftragnehmerin

betreffend

**Sarglieferungen, Einbettungen und Überführungstransporte
für die Gemeinde Stammheim**

Art. 1 Vertragsgegenstand

In Anwendung der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20 Mai 2015, sowie der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Stammheim überträgt die Gemeinde Stammheim vertraglich der Firma Hans Gerber AG, Bestattungsdienste, 8315 Lindau die Sarglieferungen, das Einsargen und die Leichentransporte für die Gemeinde Stammheim

Art. 2 Dauer des Vertrages

Die Auftragserteilung für die Sarglieferungen, Einsargungen und Leichentransporte gilt ab dem 1. Januar 2019 mit Vertragsunterzeichnung durch beide Vertragspartner. Der Vertrag kann gegenseitig, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den 30. Juni und 31. Dezember gekündigt werden.

Art. 3 Entschädigung

Die Hans Gerber AG wird für ihre Dienstleistungen gemäss nachfolgender Aufstellung entschädigt. Diese Preise stützen sich auf die zur Zeit gültige Preisliste für Bestattungsdienste der Firma Hans Gerber AG.

Sarglieferungen

- Sarg, Standardausführung, alle Erwachsenengrössen Fr. 339.--
- Kindersärge 60 - 160 cm Fr. 170.--
bis Fr. 285.--
- Benützung eines Unfallsarges Fr. 80.--

Einsargungen

- Einbetten durch Hans Gerber AG Fr. 90.--
- Einkleiden mit Privatkleidern Fr. 45.--
- Bestattungshemd, normale Ausführung (Einkleiden inbegriffen) Fr. 45.--

Überführungen

- Innerhalb der Gemeinde Stammheim Fr. 90.--
- Von oder zur Nachbargemeinde Fr. 90.--
- Stammheim - Winterthur Fr. 170.--
- Winterthur Spital - Rosenberg Fr. 130.--

Urnentransporte

- Krematorium Winterthur – Stammheim Fr. 60.--
- Auswärtige Transporte Grundpauschale Fr. 77.-- plus
bis 50 Km, pro Km Fr. 1.85
bis 500 km, pro km (min. aber Fr. 265.--) Fr. 1.65

Zuschläge

- Zuschlag ausserhalb der normalen Arbeitszeit, pro Auftrag Fr. 40.--
(Aufträge bis 15.00h + noch Heute gemacht werden müssen)

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Preis Anpassungen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Änderungen sind der Behörde möglichst frühzeitig anzukündigen.

Art. 4 Sargvorrat

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich genügend Särge auf Vorrat zu halten. Die Gemeinde Stammheim stellt der Auftragnehmerin nach Möglichkeit auf dem Friedhof einen Raum als Sarglager zur Verfügung.

Art. 5 Schlüssel für das Friedhofgebäude

Der Auftragnehmerin werden die erforderlichen Schlüssel für das Friedhofgebäude ausgehändigt.

Art. 6 Bereitschaft

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für ihre Dienstleistungen genügend Personal zur Verfügung zu halten, das jederzeit und - wenn erforderlich - auch kurzfristig aufgeboten werden kann. Dem Anlass soll durch Erscheinung und taktvolles Benehmen gebührend Rechnung getragen werden.

Art. 7 Unterstellung

Die Auftragnehmerin untersteht dem Friedhofvorsteher/Bestattungsbeamten und hat dessen Weisungen zu befolgen.

Art. 8 Vertragsverletzungen

Bei groben oder sich wiederholenden Verstößen gegen diese Vertragsbestimmungen oder die Anweisungen des Friedhofvorstehers/Bestattungsbeamten ist der Gemeinderat berechtigt, nach einem ersten schriftlichen Verweis den Vertrag ohne Leistung von Schadenersatz mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Art. 9 Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird dreifach in Exemplaren für die Auftragnehmerin, den Gemeinderat, und den Friedhofvorsteher ausgefertigt.

Stammheim, *21.2.2019*

Lindau, *22.2.2019*

Gemeinderat:

Hans Gerber AG

Der Präsident:

Der Schreiber:

B. Ammann

